

Übersicht: Möglichkeiten, um sich von einem Vertrag zu lösen

Einer der wesentlichen Grundsätze im Vertragsrecht ist die Vertragstreue. Diese besagt durch die Formel „pacta sunt servanda“, dass die Vertragsparteien, die einen Vertrag miteinander geschlossen haben, an den Vertrag gebunden sind und diesen grundsätzlich erfüllen müssen.

Es gibt allerdings Ausnahmefälle, in denen die unbedingte Bindung an einen Vertrag aufgehoben ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragsparteien entsprechende Vereinbarungen getroffen haben oder der Gesetzgeber das Lösen von einem Vertrag gestattet.

Zu den wichtigsten Möglichkeiten, um sich von einem Vertrag wieder zu lösen, gehören die folgenden:

Ein Dauerschuldverhältnis kann durch eine **Kündigung** gelöst werden.

Ein Fernabsatzvertrag kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware oder der Belehrung über das Widerrufs- und Rückgaberecht durch einen **Widerruf** oder die **Rückgabe der Ware** gelöst werden; gleiches gilt für Haustürgeschäfte.

Bei Mängeln oder Leistungsstörungen kann der Vertragspartner von seinem **Rücktrittsrecht** Gebrauch machen.

Ein Versicherungsvertrag kann innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss widerrufen werden; wurde der Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss nicht über die Versicherungsbedingungen informiert, kann der Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins durch einen **Widerspruch** gelöst werden; ähnliches gilt für Teilzahlungsgeschäfte, Ratenlieferungs- und Verbraucherdarlehensverträge.

Wurde der Vertrag aufgrund eines Irrtums, einer Täuschung oder einer Drohung abgeschlossen, kommt eine **Anfechtung** des Vertrages in Betracht.

Bei Störungen der Geschäftsgrundlage kann eine **Vertragsanpassung** in Frage kommen, wobei in diesem Zuge auch eine Aufhebung des Vertrages nicht ausgeschlossen ist.